

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. September 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-201

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: II 15-1.33.47-726/1

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-33.47-726

Antragsteller:

quick-mix Gruppe GmbH & Co. KG
Mühlenschweg 6
49090 Osnabrück

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmstoffplatten
aus Polystyrol-Partikelschaum
"Lobatherm H-P"
"Lobatherm H-PO"

Geltungsdauer bis:

30. September 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sechs Blatt Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) "Lobatherm H-P" und "Lobatherm H-PO" bestehen aus am Untergrund mit Klebemörtel angeklebten Dämmstoffplatten aus Polystyrol-Partikelschaum (EPS), einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und mineralisch- bzw. kunstharzgebundenen Oberputzen. Die WDVS unterscheiden sich nur bezüglich der Kombination der Unter- und Oberputze.

Die Dämmstoffplatten dürfen zusätzlich mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln fixiert werden.

Die Wärmedämm-Verbundsysteme sind im eingebauten Zustand schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1). Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nur für die Feuerbeanspruchung von der Putzseite her.

Die Wärmedämm-Verbundsysteme und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Wärmedämm-Verbundsysteme dürfen auf genormten oder allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Untergründen (Plattenwerkstoffen) im Holzbau angewendet werden; die Dämmstoffdicke darf hierbei höchstens 100 mm betragen.

Die Plattenwerkstoffe müssen für die Anwendung als Außenbeplankung/ -bekleidung (ohne direkte Bewitterung) geeignet sein.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder, sofern sich aus dem Standsicherheitsnachweis nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von $0,08 \text{ N/mm}^2$ aufweisen.

Die Wärmedämm-Verbundsysteme dürfen nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Klebemörtel

Der Klebemörtel "Lobatherm D4 Dispersionskleber" muss eine Acrylat-Copolymer-Dispersion in Anlehnung an DIN 18558 sein.

Der Klebemörtel "Lobatherm P5 PU-Kleber" muss ein 2-Komponentenkleber auf Polyurethanbasis sein.

Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.1.2 Wärmedämmstoff

Polystyrol-Partikelschaum

Schwerentflammbare Dämmstoffplatten (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1) aus Polystyrol-Hartschaum in einer Dicke bis 100 mm nach



- DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 – L2 – W2 – S2 – P4 – DS(70,-)2 – DS(N)2 sowie der Zugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 100 kPa* oder
- allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.4-449 der Firma Schwenk Dämmtechnik GmbH & Co. KG, "SCHWENK Neowall, WLG 035" oder "SCHWENK Neowall-E, WLG 035" oder
- allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist.

Der Mittelwert der Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, darf 30 kg/m³ nicht überschreiten.

2.1.3 Bewehrungen

Die Bewehrungen "Lobatherm Armierungsgewebe GWP" und "Lobatherm Armierungsgewebe GWS" müssen aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen. Die Gewebe müssen die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen. Die Reißfestigkeit der Gewebe nach künstlicher Alterung darf die Werte nach Tabelle 2 nicht unterschreiten.

Tabelle 1:

Eigenschaften	"Lobatherm Armierungsgewebe GWS"	"Lobatherm Armierungsgewebe GWP"
Flächengewicht	ca. 165 g/m ²	ca. 180 g/m ²
Maschenweite	4 mm x 4 mm	7 mm x 7 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 2,0 kN/5 cm	≥ 2,0 kN/5 cm

Tabelle 2:

Lagerzeit und Temperatur	Lagermedium	restliche Reißfestigkeit	
		"GWS"	"GWP"
28 Tage bei 23 °C	5 % Natronlauge	≥ 1,2 kN/5 cm	≥ 1,3 kN/5 cm
6 Stunden bei 80 °C	alkalische Lösung pH-Wert 12,5	≥ 1,1 kN/5 cm	≥ 1,1 kN/5 cm
Anwendung im Unterputz		Lobatherm AKM Lobatherm AKM super plus Lobatherm SKS grau Lobatherm SKS weiß Lobatherm SKS – L weiß Lobatherm Spachtel ASS Lobatherm Spachtel ASS-SF	Lobatherm AKM Lobatherm SKS grau Lobatherm SKS weiß

2.1.4 Unterputze

Die Unterputze "Lobatherm AKM", "Lobatherm AKM super plus", "Lobatherm SKS grau", "Lobatherm SKS weiß" und "Lobatherm SKS-L weiß" müssen Werk trockenmörtel nach DIN 18557 sein. Die Unterputze "Lobatherm Spachtel ASS" und "Lobatherm Spachtel ASS-SF" müssen Acrylat-Copolymerisat-Dispersionsspachtelmassen sein.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Unterputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.1.5 Oberputze

Die zulässigen Oberputze sind in den Anlagen 2.1 bzw. 2.2 und 3 zusammengestellt.

* Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.



Die Zusammensetzung der Oberputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

2.1.6 Zubehöerteile

Zubehöerteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile müssen mindestens aus normal-entflammaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-B2) bestehen. Die max. Länge darf 3 m nicht überschreiten. Die eingesetzten Zubehöerteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

2.1.7 Wärmedämm-Verbundsysteme

Die Wärmedämm-Verbundsysteme müssen aus den Produkten nach Abschnitt 2.1.1 bis 2.1.6 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1 und 2.1 bzw. 2.2 entsprechen.

Die eingebauten Wärmedämm-Verbundsysteme müssen die Anforderungen an schwerentflammare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1) erfüllen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1 bis 2.1.6 sind werksseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Alle für das Wärmedämm-Verbundsystem eines Bauvorhabens erforderlichen Produkte nach Abschnitt 2.1.1 bis 2.1.6 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern. Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Die Dämmstoffplatten sind vor Beschädigung zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1 bis 2.1.5 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1, 2.1.4 und 2.1.5)
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

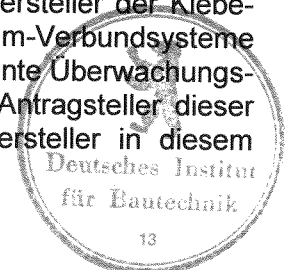
2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmstoffplatten und der Wärmedämm-Verbundsysteme insgesamt mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung haben die Hersteller der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmstoffplatten und der Wärmedämm-Verbundsysteme eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Für das Wärmedämm-Verbundsystem gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Abschnitt 2.2.2) als Hersteller in diesem Sinne.



Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bewehrungen und der Oberputze mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bauprodukte durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Falls die Prüfstelle die Erstprüfung nicht vollständig selbst durchführen kann, muss sie mit anderen anerkannten Prüfstellen zusammenarbeiten, bleibt aber für den Prüfbericht insgesamt verantwortlich.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.1 und Anlage 4 einschließen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der Wärmedämm-Verbundsysteme insgesamt sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"¹ zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Prüfung der Bauprodukte im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

2.3.3.1 Fremdüberwachung

Für die Klebemörtel, die Unterputze, die Dämmstoffplatten und die Wärmedämm-Verbundsysteme insgesamt ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

¹

Die "Richtlinien" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.



Es sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen; zusätzlich ist die Schwerentflammbarkeit der Wärmedämm-Verbundsysteme insgesamt zu überprüfen.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens der Wärmedämm-Verbundsysteme insgesamt gelten außerdem die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"¹.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3.2 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Bewehrungen sind die im Abschnitt 2.1.3 genannten Produkteigenschaften zu prüfen. Bei der Erstprüfung der Oberputze nach Abschnitt 2.1.5 sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheitsnachweis

Der Nachweis der Standsicherheit für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich des Wärmedämm-Verbundsystems ist für Gebäude, beansprucht durch Windlasten nach DIN 1055-4:1986-08, im Zulassungsverfahren erbracht worden.

3.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für die Dämmstoffplatten (siehe Abschnitt 2.1.2) ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN V 4108-4:2004-07, Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmstoffplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde. Klebemörtel und Putze sind zu vernachlässigen.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei konstruktiv verwendeten Befestigungsmitteln muss dabei nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 0,02 W/(m²K) beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die s_d -Werte für die genannten Unter- und Oberputze sind Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

3.3 Brandschutz

Die Wärmedämm-Verbundsysteme sind im eingebauten Zustand schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1). Diese Einstufung gilt nur für die Feuerbeanspruchung von der Putzseite her.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Aufbau

Die Wärmedämm-Verbundsysteme müssen nach Anlage 1 und 2.1 bzw. 2.2 ausgeführt werden.

Dabei dürfen als Untergründe (Plattenwerkstoffe) im Holzbau nur folgende Baustoffe verwendet werden:

1. Organisch gebundene Holzwerkstoffplatten mit einer Dicke ≥ 12 mm (Holzspan-Flachpressplatten nach DIN EN 13986, Bau-Furniersperrholz nach DIN 68705-3, Holzfasern-



platten nach DIN EN 13986 und geschliffene OSB-Platten nach DIN EN 13986 oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung)

2. Zementgebundene Flachpressplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
3. Gipsgebundene Flachpressplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
4. Gipsfaserplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
5. Faserzementplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
6. Gipskartonplatten nach DIN 18180 oder DIN EN 550

Die Plattenwerkstoffe müssen für die Anwendung als Außenbeplankung/ -bekleidung (ohne direkte Bewitterung) geeignet sein.

Bei Anwendung der Wärmedämm-Verbundsysteme ist darauf zu achten, dass der Abbindeprozess des Klebemörtels nicht durch dynamische Einwirkungen gestört wird.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.

Für die Verarbeitung und Erhärtung sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu beachten.

4.2 Anforderungen an den Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung der Wärmedämm-Verbundsysteme betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 5 (Information für den Bauherrn) zu bestätigen.

4.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.3 durchzuführen.

4.4 Untergrund

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Bei Untergründen nach Abschnitt 4.1, zweiter Absatz, kann die Abreißfestigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden. Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss - falls erforderlich - nach DIN 18555-6 erfolgen.

Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Untergründe nach Abschnitt 4.1, zweiter Absatz, müssen vor Aufbringen des WDVS vor einer unzuträglichen Befeuchtung geschützt werden.

Unebenheiten ≤ 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert werden.

4.5 Klebemörtel

Der Klebemörtel "Lobatherm P5 PU-Kleber" ist mit dem Härter "Lobatherm P5 PU-Härter" nach den Vorgaben des Herstellers zu mischen. Der Klebemörtel "Lobatherm D4 Dispersionskleber" wird verarbeitungsfertig angeliefert.

Die Klebemörtel sind mit einer Nassauftragsmenge nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

4.6 Anbringen der Dämmstoffplatten

Die Dämmstoffplatten sind bei den Untergründen nach Abschnitt 4.1, Punkt 1 bis 5, mit dem Klebemörtel "Lobatherm D4 Dispersionskleber" durch einen Zahnpachtel oder bei Untergründen nach Abschnitt 4.1, Punkt 1, 2, 5 und 6 mit dem Klebemörtel "Lobatherm P5 PU-Kleber" durch Auftragen mit einer Lammfellrolle vollflächig zu beschichten. Der Klebemörtel ist von Hand aufzubringen; alternativ dazu darf der Klebemörtel in gleicher Weise auch auf den Untergrund aufgetragen werden.



Dabei ist unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmstoffplatten bei Untergründen nach Abschnitt 4.1, Punkt 1 bis 5, der Klebemörtel mit einer Zahntraufel aufzukämmen oder bei Untergründen nach Abschnitt 4.1, Punkt 1, 2, 5 und 6, mit einer Lammfellrolle aufzurollen. Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Die Dämmstoffplatten sind passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt werden.

Die Platten dürfen zusätzlich zur Fixierung mit mechanischen Hilfen (z. B. Dübel) gehalten werden.

Beschädigte Dämmstoffplatten dürfen nicht eingebaut werden.

4.7 Ausführen des Unter- und Oberputzes

Nach dem Erhärten des Klebemörtels sind die Dämmstoffplatten außen mit einem Unterputz nach Abschnitt 2.1.4 in einer Dicke nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 zu beschichten. Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.3 ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes ist der Oberputz nach Abschnitt 2.1.5 nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufzubringen.

4.8 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des Wärmedämm-Verbundsystems muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des Wärmedämm-Verbundsystems muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

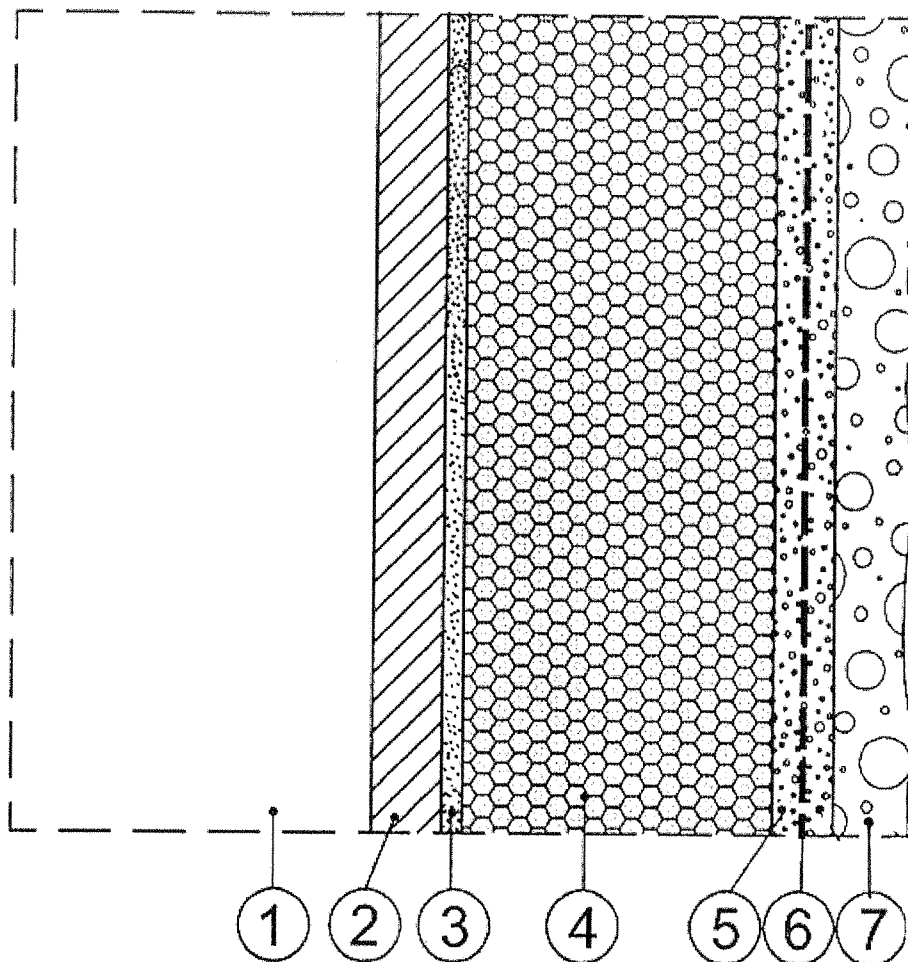
Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im Wärmedämm-Verbundsystem berücksichtigt werden. Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen, z. B. die Ausführung einer zusätzlichen bewehrten Unterputzschicht erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

Henning





1. Wandkonstruktion / Holzständer
2. Plattenwerkstoff
3. Klebemörtel
4. Wärmedämmstoff
5. Unterputz
6. Bewehrung
7. Oberputz

quick-mix Gruppe
GmbH & Co. KG
Mühlenschweg 6
49090 Osnabrück

Zeichnerische Darstellung der
WDVS
"Lobatherm System H-P"
und
"Lobatherm System H-PO"

Anlage 1
der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-33.47-726
vom 16. September 2005



Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:		
Lobatherm D4 Dispersionskleber	ca. 1,5	Rollverfahren oder Kammbett*
Lobatherm P5 PU-Kleber	ca. 1,5	Kammbett*
Dämmstoff:		
PS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.1.2	-	≤ 100
Unterputze:		
Lobatherm AKM	3,0 – 6,0	4,0 – 5,0
Lobatherm AKM super plus	4,0 – 5,0	4,0 – 5,0
Lobatherm SKS grau	5,0 – 6,0	4,0 – 5,0
Lobatherm SKS weiß	5,0 – 6,0	4,0 – 5,0
Lobatherm SKS-L weiß	4,0 – 5,0	4,0 – 5,0
Bewehrungen:		
Lobatherm Armierungsgewebe GWP	0,180	-
Lobatherm Armierungsgewebe GWS	0,165	-
Oberputze:		
Lobatherm Siloxanputz SXX und SXR	1,5 – 4,8	1,5 – 4,0
Lobatherm Superfix Siloxanputz SXX-SF und SXR-SF	2,0 – 4,8	1,5 – 4,0
Lobatherm Mineralputz LSS und LRS**	1,5 – 5,0	2,0 – 4,0
Lobatherm Mineralputz MRS**	3,0 – 5,0	ca. 3,0
Lobatherm Mineralputz SPS**	3,0 – 5,0	ca. 3,0
Lobatherm Leicht Varioputz VPS	ca. 5,0	ca. 8,0
Lobatherm Edelkratzputz KPS	ca. 15,0	ca. 10,0
Lobatherm Silikatputz SKK und SKR	2,5 – 4,0	2,0 – 4,0
Lobatherm Silikonharzputz SHR und SHK	1,5 – 4,8	1,5 – 4,0
Schlussanstriche (nur für geeignete Oberputze):		
Lobatherm – Lobaxan LX 300	0,40 – 0,50	-
Lobatherm – Lobakat LK 300	0,25 – 0,40	-

* siehe Abschnitt 4.6

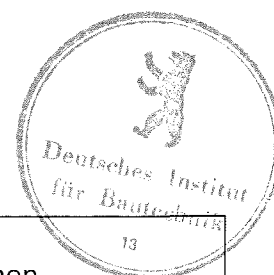
** Bei diesen Oberputzen darf ein angegebener Schlussanstrich erfolgen.

quick-mix Gruppe GmbH & Co. KG Mühlenschweg 6 49090 Osnabrück	Aufbau des WDVS "Lobatherm System H-P"	Anlage 2.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.47-726 vom 16. September 2005
--	--	---



Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: Lobatherm D4 Dispersionskleber	ca. 1,5	Rollverfahren oder Kammbett*
Lobatherm P5 PU-Kleber	ca. 1,5	Kammbett*
Dämmstoff: PS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.1.2	-	≤ 100
Unterputze: Lobatherm ASS Lobatherm ASS-SF	ca. 4,0 ca. 4,0	ca. 3,0 ca. 3,0
Bewehrung: Lobatherm Armierungsgewebe GWS	0,165	-
Oberputze: Lobatherm Siloxanputz SXK und SXR Lobatherm Superfix Siloxanputz SXK-SF und SXR-SF Lobatherm Silikonharzputz SHR und SHK Lobatherm Kunstharzputz KHR und KHK	2,0 – 4,8 2,0 – 4,8 2,0 – 4,8 3,0 – 3,4	1,5 – 4,0 1,5 – 4,0 1,5 – 4,0 1,5 – 5,0

* siehe Abschnitt 4.6



quick-mix Gruppe GmbH & Co. KG Mühlenschweg 6 49090 Osnabrück	Aufbau des WDVS "Lobatherm System H-PO"	Anlage 2.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.47-726 vom 16. September 2005
--	---	---

Bezeichnung	Norm	Hauptbinde- mittel	DIN 52617 kapillare Wasser- aufnahme w [kg/(m ² /h)]	DIN 52615 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschicht- dicke s _d [m]
1. Unterputze				
Lobatherm AKM	18550	Zement/Kalk	0,02	0,07 - 0,10
Lobatherm AKM super plus	18550	Zement/Kalk	0,10	0,21 ¹ /0,09 ²
Lobatherm SKS grau	18550	Zement/Kalk	0,02	0,07 - 0,10
Lobatherm SKS weiß	18550	Zement/Kalk	0,02	0,07 - 0,10
Lobatherm SKS-L weiß	18550	Zement/Kalk	0,10	0,21 ¹ /0,09 ²
Lobatherm Spachtel ASS	18558	Acrylat- Copolymerisat	0,03	0,50
Lobatherm Spachtel ASS-SF	18558	Acrylat- Copolymerisat	0,03	0,50
2. Oberputze				
Lobatherm Mineralputz LSS/LRS	18550	Zement/Kalk	0,20	0,03 - 0,07
Lobatherm Mineralputz MRS	18550	Zement/Kalk	0,30 – 0,35	0,19 ³
Lobatherm Mineralputz SPS	18550	Zement/Kalk	0,10 – 0,20	0,20 ³
Lobatherm Leicht Varioputz VPS	18550	Zement/Kalk	0,30 – 0,40	0,20 ³
Lobatherm Edelkratzputz KPS	18550	Zement/Kalk	0,11 – 0,16	0,23 ³
Lobatherm Silikatputz SKK/SKR	-	Kaliwasserglas/ Styrolacrylat	0,20	0,08 - 0,16
Lobatherm Siloxanputz SXX/SXR	-	Terpolymerisat/ Polysiloxan	0,10	0,01 - 0,26
Lobatherm Superfix Siloxanputz SXX-SF/SXR-SF	-	Acrylatcopolymer/ Polysiloxan	0,10	0,01 - 0,26
Lobatherm Kunstharzputz KHK/KHR	18558	Terpolymerisat	0,10	0,12 - 0,60
Lobatherm Silikonharzputz SHK/SHR	-	Terpolymerisat/ Polysiloxan	0,10	0,01 - 0,26
1 geprüft im Trockenbereichsverfahren, ohne Unterputz 2 geprüft im Feuchtbereichsverfahren 3 geprüft ohne Unterputz				
quick-mix Gruppe GmbH & Co. KG Mühlenschweg 6 49090 Osnabrück	Oberflächenausführungen Anforderungen		Anlage 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.47-726 vom 16. September 2005	



Klebemörtel und Unterputze

Prüfung	nach	Prüfnorm	Häufigkeit
1. Schüttdichte des Werk trockenmörtels	DIN 18557 Tab. 1 Zeile 7	DIN 4226-3 Abschnitt 3.3	2 x je Produktionswoche
2. Sieblinie des Werk trockenmörtels	DIN 18557 Tab. 1 Zeile 4	DIN 4226-3 Abschnitt 3.1	dto
3. Trockensubstanz	3 h bei 105 °C	in Anlehnung an DIN 18 555-3 Abschnitt 6.3	2 x je Produktionswoche
4. Glühverlust Masse-%	2 h bei 450 °C	DIN 18556 Abschnitt 4.1	dto
5. Abreißfestigkeit am Dämmstoff		in Anlehnung an DIN 18555-6	¼ jährlich

Oberputze*

Prüfung	nach	Prüfnorm	Häufigkeit
1. Schüttdichte des Werk trockenmörtels	DIN 18557 Tab. 1 Zeile 7	DIN 4226-3 Abschnitt 3.3	1 x je Produktionswoche
2. Rohdichte des Putzes	DIN 18557 Tab. 3 Zeile 4	DIN 18555-2	2 x je Produktionswoche
3. Glühverlust Masse-%	2 h bei 450 °C	DIN 18556 Abschnitt 4.1	2 x je Produktionswoche

* die Prüfungen für die Oberputze sind nur im Rahmen der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführen

Dämmstoffplatten

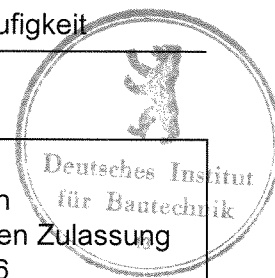
Prüfung	Häufigkeit
1. Rohdichte	gemäß Tabelle B1 der Norm
2. Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene	DIN EN 13163

Umfang der Fremdüberwachung

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, **mindestens jedoch zweimal jährlich**. Es sind die o.g. Prüfungen sowie folgende Prüfung durchzuführen:

Prüfung	nach	Prüfnorm	Häufigkeit
1. Brandverhalten des WDVS	siehe Abschnitt 2.3.3.1		

quick-mix Gruppe GmbH & Co. KG Mühlenschweg 6 49090 Osnabrück	Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung (Art und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen)	Anlage 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.47-726 vom 16. September 2005
--	---	---



Bestätigung der ausführenden Firma:

- a) Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Hersteller nach Abschnitt 2.3.1.1 über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:
- b) Die Beurteilung der Abreißfestigkeit der Wandoberfläche und der dauerhaften Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist erfolgt durch:
(Name, Anschrift)
- c) Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-33.47-726**
Ausgeführtes System:
- d) Die Überprüfung der Ebenheit ergab:
(Angabe der Prüfmethode und des Ergebnisses)
- e) Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:
- f) Das System wurde zusätzlich befestigt mit:

quick-mix Gruppe GmbH & Co. KG Mühlenschweg 6 49090 Osnabrück	Information für den Bauherrn	Anlage 5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.47-726 vom 16. September 2005
--	---------------------------------	---

